

Bericht und Antrag 16-80
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz
im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100). Mit der Revision wird die Eigenverantwortung der Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege gestärkt und die Kompetenzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend angepasst. Zudem wird für die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine detailliertere Regelung geschaffen. Dem Gesetzesentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Ausgangslage

Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG-Bund, SR 451), Art. 91 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000), das Gesetz über Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) sowie das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100) bilden die gesetzliche Grundlage für den Denkmalschutz im Kanton Schaffhausen. Die Arbeiten der Denkmalpflege gründen auf all diesen Normen, welche die Aufgaben der baukulturellen Erhaltung und Pflege den Gemeinden und dem Kanton zuschreiben.

Das kantonale NHG hat im Wesentlichen die Schutzzonen und Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes zum Gegenstand. Gemäss Art. 6 NHG haben die Gemeinden ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte zu erstellen und zu führen. Schutzzonen gemäss Art. 7 NHG sind mehrere Grundstücke umfassende, bauliche oder natürliche Gesamterscheinungen, deren Schutzwürdigkeit sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile an sich, sondern aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen ergibt. Darunter fallen namentlich Landschaften, Erholungsräume, Flussufer, Naturreservate, wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wertvolle Ortsbilder und dergleichen. Als Schutzobjekte sind Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt. Darunter fallen beispielsweise geologische Naturdenkmäler, Gewässer, einzelne Bäume und Baumbestände, Kleinbiotope sowie Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile und dergleichen (Art. 8 NHG).

Das NHG und das Baugesetz sind miteinander verknüpft. So gelten gemäss Art. 7a NHG für den Erlass von Bestimmungen über die Schutzzonen durch die Gemeinden die Vorschriften des Baugesetzes über den Erlass von Quartierplänen. Auch hält Art. 8 Abs. 1 des Baugesetzes fest, dass die Gemeinden mit dem Zonenplan ihr Gebiet in Baugebiet und Nichtbaugebiet unterteilen und die erforderlichen Schutzzonen festlegen. Die Gemeinden können ferner gemäss Art. 18 Abs. 1 BauG im Quartierplan die Schutz- und Nutzungsvorschriften der Bauordnung ändern, ergänzen oder ausser Kraft setzen, wobei vom Zweck der Zone nicht abgewichen werden darf. Die Schutzzonen und Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes wurden daher bereits bisher mehrheitlich auch im Zonenplan abgebildet bzw. im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen.

Art. 8a Abs. 1 NHG sieht vor, dass die Bezeichnung der Schutzobjekte grundsätzlich durch Verfügung erfolgt. Im Rahmen der Inventarisierungsarbeiten der Gemeinden hat es sich jedoch gezeigt, dass es zweckmässig ist, die Unterschutzstellung gleichzeitig mit der Inventarisierung und über mehrere Einzelobjekte (als Ensemble zusammengefasst) vorzunehmen. Der Schutz von Objekten und Ensembles wird daher vorab mittels Inventarisierung und generalisierten Schutzverfügungen über die Bauordnung sichergestellt. Dabei erstellt der Kanton nach langjähriger Praxis die Grundlagen. Die Arbeiten für die Inventarfestsetzung (Auswahl / Begründung etc.) finanzieren die Gemeinden. Gleichwohl leistet die Denkmalpflege hier wichtige Beratungsarbeit (in der Öffentlichkeitsarbeit, bei den Einwendungsverfahren und bei der Vorbereitung der Genehmigung durch den Regierungsrat). Diese Beratungsarbeit bei der Inventarisierung soll im Rahmen der bisherigen Praxis unverändert weitergeführt werden.

II. Aufgaben der Denkmalpflege

Baudenkmäler begleiten und prägen uns im Alltag. Sie sind die baulichen, authentischen Zeugnisse unserer Geschichte und Kultur. Es ist der Auftrag der Denkmalpflege, sich um unser bauliches Erbe zu kümmern und die besonderen Werte und Qualitäten von Baudenkmalern zu vermitteln. Die Denkmalpflege des Kantons Schaffhausen ist Dienstleisterin und Partnerin für alle privaten Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sich mit dem Umbau oder der Restaurierung eines Baudenkmals befassen. Als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit erforscht und dokumentiert die Denkmalpflege das gebaute Erbe. Ihre Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Mit Ihren Leistungen erbringt sie einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Identität und Vielfalt des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden. Kulturelle Identität setzt voraus, dass Werte und Traditionen bewahrt werden sollen. Kultur bedeutet jedoch immer auch das sich Annähern an Neues, das Entdecken neuer Möglichkeiten und das Infragestellen des Bewährten und Traditionellen. Genau hier setzt die moderne Denkmalpflege an: Heute geht es darum, Verbindungen zwischen Alt und Neu zu finden. Die Auseinandersetzung zwischen moderner Architektur und dem Baugewerbe gehört zu den grossen und spannenden Herausforderungen, mit denen sich die Denkmalpflege auseinandersetzen darf und muss.

In diesem Zusammenhang haben die Behörden und ganz besonders die Denkmalpflege heute vor allem auch die Aufgabe, die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden und zum Teil historischen

Bausubstanz aufzuzeigen. Die Inventare der schutzwürdigen Objekte sollen dabei Planungssicherheit schaffen und damit die Investitionsbereitschaft erhöhen. Im Zentrum dieser neuen, zukunftsgerichteten Aufgabe steht also nicht das Erhalten bisheriger Bausubstanz, sondern der kreative Umgang damit. Das schliesst Erneuerungen, Erweiterungen und Umnutzungen mit ein. Insbesondere bei den Fachstellen hat somit das Bewusstsein vorzuherrschen, dass bei einem konkreten Bauvorhaben, mit welchem nachverdichtet werden soll, im Rahmen einer Güterabwägung stets Kompromisse und gewisse Abstriche unvermeidlich sind. Der Regierungsrat gibt dabei die Richtung vor.

Die Denkmalpflege ist eine Dienstleistungsstelle zur Unterstützung von fachgerechter Restaurierung und Umnutzung von Baudenkmalern. Die Beantwortung von Anfragen und Stellungnahmen sollten möglichst umgehend erfolgen. Bei laufenden Baustellen muss die Denkmalpflege zudem rasch vor Ort sein. Sie ist hierbei auch ein wichtiger Partner des Baugewerbes. Wenn die Denkmalpflege rechtzeitig im Prozess (d.h. möglichst früh) die Grundlagen und Zielsetzungen einbringen kann, ist den Bauherren und Investoren am besten gedient. Fehlplanungen und Rechtsfälle können so weitgehend vermieden werden. Die Bauberatung durch die Denkmalpflege kommt weitgehend den Gemeinden als Hilfe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute. Um einen Einblick in den Aufgabenbereich der «Denkmalpflege Schaffhausen» zu geben, werden nachfolgend einige Beispiele aufgeführt:

- *Bauberatung*: Grosse Projekte: Stahlgießerei Werk 1 / Renovierung Bergkirche Hallau / Trotte Osterfingen / Munot Flankenmauer und Undurft / Stein am Rhein: Weisser Adler, Obere Stube, Rathaus, Kloster St. Georgen etc.
- *Bauberatung in den Gemeinden*: Es gibt viele Anfragen betreffend leerstehenden Liegenschaften, die verkauft werden sollen, damit sie «revitalisiert» werden können. Gerade bei Voranfragen und Verkauf von Liegenschaften profitieren alle davon: Eigentümer, Makler, Käufer, Gemeinde, Architekten usw. Die Denkmalpflege muss hierfür fundierte Aussagen machen, die sie auch zu dokumentieren hat (Abklärungen und Inventare – Erhaltungskataloge – Vorprojektbeurteilungen etc.).
- *Beitragswesen*: Mit der Umstellung des NFA des Bundes hat die Denkmalpflege mehr Bearbeitungsaufwand. Sie prüft die Beitragsgesuche auch für die Gemeinden.
- *Inventarisierung*: Die Festsetzung des NHG-Inventars im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen ist eine Schwergewichtsaufgabe seit dem Jahr 2000. Es sind gute Fortschritte erzielt worden. Viele Gemeinden sind dabei, das Inventar festzusetzen. Die «Denkmalpflege Schaffhausen» erstellt die Grundlagen und berät die Gemeinden. Die Arbeiten für die Inventarfestsetzung (Auswahl / Begründung etc.) finanzieren die Gemeinden. Per Ende 2015 sind 15 Gemeindeinventare genehmigt.

Mit der Bearbeitung von Beitragsgesuchen stellt die Denkmalpflege im Übrigen sicher, dass Bundessubventionen im Rahmen von rund Fr. 300'000.-- pro Jahr in den Kanton Schaffhausen fließen. Die Gemeinden und die Grundeigentümer schätzen diese Zuwendungen. Auch wurde festgestellt, dass die Subventionen eine 7-fache Wertschöpfung (Investitionen) bewirken, wobei vor allem das lokale Handwerk profitiert.

III. Anlass und Ziele der Revision

Die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden stimmt in der Praxis seit Inkrafttreten des NHG nicht mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung überein. Davon ausgenommen ist einzig die Stadt Schaffhausen, welche bis 2008 über eine eigene Denkmalpflege verfügte und seither die Leistungen der kommunalen Denkmalpflege gegen Entgelt vom Kanton bezieht.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege unklar ist und immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass die kantonale Denkmalpflege im Verlauf der Zeit ständig mehr Aufgaben übernommen hat bzw. übernehmen musste. Mit der vorliegenden Revision soll dieser Entwicklung Einhalt geboten und der ursprünglichen gesetzgeberischen Idee des NHG von 1968 wieder zum Durchbruch verholfen werden, indem die Eigenverantwortung der Gemeinden für lokale Schutzobjekte und Schutzzonen gestärkt werden soll. Sind die Inventare einmal erlassen und umgesetzt, sehen Art. 7b und Art. 8b NHG nicht nur im Bereich nationaler und regionaler Schutzzonen und Schutzobjekte, sondern auch im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte eine Mitwirkung des Baudepartementes (bzw. der kantonalen Fachstelle) vor. Auf diese Mitwirkungspflicht kann verzichtet werden.

Damit die Qualität der denkmalpflegerischen Arbeit sichergestellt ist, betreibt der Kanton wie bis anhin eine kantonale Fachstelle. Die Gemeindeexekutiven haben demgegenüber die Möglichkeit, für ihre denkmalpflegerischen Aufgaben entweder die kantonale Fachstelle oder einen privaten Fachberater beizuziehen. Die Eigenverantwortung der Gemeinden im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte wird so gestärkt und es kann ein Teil der Aufgaben der kantonalen Denkmalpflege reduziert werden.

Im Übrigen wird das NHG zur Klärung des Verhältnisses zwischen «Inventarisierung» und «verbindlichem Schutz der schützenswerten Objekte und Zonen» präzisiert. Es wird klarer als bisher zwischen der Erstellung des behördenverbindlichen Inventars und der eigentümergebundenen Umsetzung des Inventars durch Schutzmassnahmen unterschieden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Revision betrifft die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (Art. 10 ff. NHG). Das NHG enthält hinsichtlich der Förderbeiträge nur eine rudimentäre Regelung. Für die entsprechenden Ausgaben des Kantons ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. In diesem Sinne können die Ausführungen des Obergerichts in einem Entscheid aus dem Jahre 2005 mit der vorliegenden Revision berücksichtigt werden, wonach die Förderbeiträge (namentlich für kulturell wertvolle Gebäude) die Anforderungen von Art. 50 der Kantonsverfassung nicht erfüllen. Denn gemäss Art. 50 KV sind die wichtigen Rechtssätze, namentlich die grundlegenden Bestimmungen über die Leistungen des Kantons, in einem formellen Gesetz zu erlassen. Die Einfügung von zusätzlichen Bestimmungen in das NHG war ursprünglich im Rahmen der Revision des Baugesetzes vorgesehen (Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 10. März 2015, Amtsdruckschrift 15-21). In den Beratungen zur Baugesetzrevision wurde indes beschlossen, die Revision des NHG im Zuge der vorliegenden Revisionsarbeiten zu prüfen (vgl.

Vorlage der Spezialkommission 2015/04 betreffend «Umsetzung RPG» vom 27. Januar 2016, Amtsdrukschrift 16-40). In diesem Zusammenhang bleibt der Vollständigkeit halber weiter festzuhalten, dass die diesen Anforderungen nicht genügende gesetzliche Grundlage für Beiträge gemäss Art. 12 NHG gestützt auf Art. 119 KV dennoch weiterhin gilt, bis die erforderlichen Bestimmungen geschaffen sind.

IV. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5a E-NHG Massnahmen: Arten

Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen sichergestellt:

- a) Massnahmen des Planungsrechts (planerische Massnahme gemäss Baugesetz);*
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, Art. 7a und Art. 7b;*
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, Art. 8a und Art. 8b;*
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.*

Erläuterungen

In einem neuen Art. 5a werden die Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes aufgezählt. Insbesondere ist die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Schutzvertrag) als Massnahme des Natur- und Heimatschutzes ausdrücklich zu erwähnen. Aufgrund der engen Verflechtung des NHG mit dem Baugesetz sind zudem die Massnahmen des Planungsrechts zu erwähnen. Dementsprechend können und werden Schutzzonen auch über den Weg der Nutzungsplanrevision erlassen (vgl. Art. 8 Abs. 1 BauG, wonach die Gemeinden die erforderlichen Schutzzonen festzulegen haben).

Art. 6 E-NHG Aufgaben der Gemeinden

¹ *Die Gemeinden erstellen und führen Inventare der schützenswerten Zonen und Objekte (Denkmälerinventar und Naturschutzinventar).*

² *Die Inventare und ihre Änderung werden vom Gemeinderat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinden setzen die Inventare durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a um.*

³ *Eine Schutzmassnahme im Sinne von Art. 5a ist spätestens zu treffen, wenn aufgrund eines Bauvorhabens oder anderer geplanter Massnahmen das Schutzziel eines inventarisierten Objekts oder einer inventarisierten Zone beeinträchtigt werden könnte. Von einer Schutzmassnahme ist abzusehen, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen gegen eine solche sprechen.*

Erläuterungen

Gemäss Art. 4 sowie Art. 18a f. NHG-Bund ist zwischen Objekten von nationaler sowie Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung zu unterscheiden. Die Objekte von nationaler Bedeutung werden vom Bundesrat bezeichnet und gemeinsam mit den Objekten von regionaler Bedeutung im Kantonalen Richtplan festgesetzt. Der bestehende Art. 6 Abs. 1 des kantonalen NHG verpflichtet die Gemeinden, Inventare sämtlicher schützenswerten Zonen (Schutzzonen) und Objekte (Schutzobjekte) zu erstellen.

Mit der Aufnahme ins Inventar wird festgestellt, dass für ein Objekt oder eine Zone eine Schutzvermutung besteht. Das Objekt oder die Zone ist damit noch nicht formell (eigentümerverbindlich) geschützt. Gegen die Aufnahme eines Objekts oder einer Zone in das Inventar kann kein Rechtsmittel ergriffen werden, da der Eintrag nur behördenverbindlich ist. Ebenso wenig hat die Eigentümerin oder der Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung als Folge der Inventarisierung.

Im behördenverbindlichen Inventar werden für alle Zonen und Objekte die erforderlichen Schutzziele und Massnahmen definiert. Die Aufnahme eines schützenswerten Gebietes (Zone) oder eines schützenswerten Objektes ins Inventar bedeutet daher nicht automatisch eine Unterschutzstellung. Nicht dem Inventar kommt grundeigentümerverbindliche Wirkung zu, sondern den betreffenden Schutzmassnahmen (Schutzzone, Schutzverfügung; vgl. Entscheid des Obergerichts, OGE, vom 13. Mai 2016, S. 27; OGE vom 30. Dezember 1994, publiziert im Amtsbericht des Obergerichts 1994, S. 98 ff.). Die eigentümerverbindliche Wirkung erfolgt erst mittels planerischer Massnahmen bzw. Verfügung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag (vgl. Art. 5a E-NHG). Diese Reihenfolge wird in der vorliegenden Revision klarer zum Ausdruck gebracht. Die Frage, ob die in den Inventaren enthaltenen (potenziell) schützenswerten Objekte und Zonen tatsächlich unter Schutz gestellt werden sollen, entscheidet sich demnach im Rahmen von planerischen Massnahmen bzw. im Rahmen von Verfügungs-Verfahren der zuständigen Behörde (in der Regel Gemeinderat) oder öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Die Gemeinden haben die Inventare durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a umzusetzen. Zur Erleichterung der vorgeschriebenen Inventarisierung bzw. deren rechtlicher Umsetzung haben die meisten Gemeinden den Weg gewählt, in der Bauordnung Schutzzonen zu definieren, einzelne Schutzobjekte im Zonenplan zu markieren und in die Bauordnung besondere Schutzbestimmungen aufzunehmen (vgl. dazu auch unten, Erläuterung zu Art. 8a). Nach Durchführung dieses Verfahrens sind die in den Inventaren aufgeführten Objekte und Zonen grundeigentümerverbindlich geschützt. Der Auftrag an die Gemeinden gemäss Art. 6 Abs. 2, die Inventare durch Massnahmen nach Art. 5a umzusetzen, ist mithin erfüllt. Im Bereich des Naturschutzes sind weitergehende Schutzmassnahmen denkbar (z.B. Zutrittsverbote oder spezielle Bewirtschaftungsaufgaben). Bei Objekten und Zonen von nationaler oder regionaler Bedeutung ist hierfür grundsätzlich der Kanton zuständig (vgl. auch Art. 7a Abs. 2 und Art. 8a Abs. 3 NHG).

Das Inventar und seine Änderung bedarf gemäss geltendem Art. 6 Abs. 2 NHG der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Organs sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Weil die Inventare lediglich behördenverbindlich sind und der grundeigentümerverbindliche Schutz in einem nachgelagerten Verfahren erfolgt, kann auf das Erfordernis der Zustimmung der Stimmberechtigten verzichtet werden. Abs. 2 ist in diesem Sinne zu revidieren.

Art. 6a E-NHG Aufgaben des Kantons

Der Regierungsrat nimmt besonders schützenswerte Zonen und Objekte, namentlich diejenigen von nationaler und regionaler Bedeutung, in kantonale Inventare auf (Denkmalpflegeinventar und Naturschutzinventar).

Erläuterungen

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Inventare der Gemeinden nimmt der Regierungsrat besonders schützenswerte Zonen und Objekte in ein kantonales Inventar auf. Art 6a wird dahingehend präzisiert, dass neben national schützenswerten Zonen und Einzelobjekten ausdrücklich auch Zonen und Objekte von regionaler Bedeutung in ein kantonales Inventar aufzunehmen sind. Es wäre auch denkbar gewesen, anstatt von regionaler von kantonaler Bedeutung zu sprechen. Der Begriff regional orientiert sich an der Terminologie des Bundesinventars über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Das ISOS verwendet bei Objekten und Zonen von «überlokaler» bzw. «kantonaler» Bedeutung den Begriff von «regionaler» Bedeutung.

Art. 7b E-NHG Schutzzonen: Wirkung

¹ *Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein und stellt ihr in diesen Fällen eine Kopie seines Entscheides zu. Bei Schutzzonen lokaler Bedeutung ist die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle einzuholen.*

² *Bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen.*

³ *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.*

⁴ *Gegen den Entscheid des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben. Bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung steht das Rekursrecht auch dem Baudepartement zu.*

Erläuterungen

Gemäss geltendem Art. 7b Abs. 1 NHG hat eine Gemeindeexekutive vor dem Beschluss über eine Massnahme, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändert, eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Auf die Pflicht zur Einholung einer solchen Stellungnahme soll künftig bei Schutzzonen von lokaler Bedeutung verzichtet werden können. Dementsprechend steht dem Baudepartement das Rekursrecht nur noch bei Schutzzonen regionaler oder nationaler Bedeutung zu und nicht mehr bei lokaler Bedeutung (Art. 7b Abs. 4 E-NHG).

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, bei der Beurteilung eines Gesuches (z.B. Baugesuch oder Abbruchgesuch) eine private Fachstelle oder in der Regel gegen Bezahlung eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Allenfalls verfügt die Gemeinde indessen auch über eigenes Fachpersonal, das dem Gemeinderat eine fundierte Stellungnahme abzugeben vermag.

Es stellte sich diesbezüglich die Frage, ob das Ziel einer Stärkung der Verantwortung und Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Schutzzonen lokaler Bedeutung so weit führen soll, dass die Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege auszuschliessen wäre. Der Gedanke

wurde indessen verworfen. Denn dies würde bedingen, dass die bewährte Zusammenarbeit der Denkmalpflege Schaffhausen (Stadt und Kanton) beendet werden müsste. Die Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege soll daher offen bleiben.

Das folgende Schema zeigt das bisherige und das neue Verfahren auf.

SCHUTZZONEN Aufgaben des Baudepartementes bei Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern	
Bisher und weiterhin bei Schutz-zonen von nationaler und regionaler Bedeutung	Neu bei Schutz-zonen von lokaler Bedeutung
Massnahmen kann/wird den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern ↓	Massnahmen kann/wird den Zustand einer Schutzzone von lokaler Bedeutung dauernd verändern ↓
Gemeinderat holt Stellungnahme des Baudepartementes ein ↓	Gemeinderat holt Stellungnahme von kant., komm. oder privaten Fachstelle ein, bewilligt oder weist Massnahme ab ↓
Gemeinderat bewilligt oder weist Massnahme ab ↓	Gemeinderat stellt Baudepartement eine Kopie des Entscheides zu ↓
Gemeinderat stellt Baudepartement eine Kopie des Entscheides zu ↓	Betroffene können Rekurs an Regierungsrat erheben (ohne Baudepartement)
Baudepartement (sowie Betroffene) kann Rekurs an Regierungsrat erheben.	

Gemäss Abs. 2 kann neu bei baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen auf dem Verordnungsweg. In diesem Sinne können (soweit keine Einzelschutzobjekte tangiert werden) als Massnahmen von untergeordneter Bedeutung beispielsweise Änderungen im Innern von Bauten, Dachstockausbauten im Rahmen des bestehenden Bauvolumens und Dachaufbauten (Lukarnen usw.) sowie Fassadenanstriche genannt werden.

Aufgrund des neuen Abs. 2 wird der bisherige Abs. 2 neu zu Abs. 3. Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4, wobei dem Baudepartement das Rekursrecht wie erwähnt nur noch bei Schutzzonen regionaler oder nationaler Bedeutung zusteht.

Art. 8 Abs. 3 E-NHG Schutzobjekte: Inhalt

³ *Die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte sind in öffentlich-rechtlichen Verträgen, in Einzelverfügungen, in den Inventaren oder den Bauordnungen zu beschreiben.*

Erläuterungen

Entsprechend Art. 8a Abs. 1 E-NHG sind die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte entweder in öffentlich-rechtlichen Verträgen, in Einzelverfügungen, in den Inventaren oder den Bauordnungen zu beschreiben (vgl. unten, zu Art. 8a Abs. 1 E-NHG).

Art. 8a Abs. 1 E-NHG Schutzobjekte: Verfahren

¹ *Der grundeigentümergebundene Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung.*

Erläuterungen

Art. 8a Abs. 1 NHG ist dahingehend zu präzisieren, dass der rechtlich verbindliche Schutz der schützenswerten Objekte entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung erfolgt. In Abs. 1 wurde bisher lediglich festgehalten, dass die Bezeichnung der Schutzobjekte durch Verfügung erfolgt. Aus praktischen Gründen und um den Schutz möglichst aller Schutzobjekte, namentlich der Denkmalpflege, in einer Gemeinde in einem Verfahren sicherzustellen (Inventarisierung und Umsetzung der Inventare durch die Schutzmassnahmen «Schutzverfügung» und «Schutzzonen» in einem Vorgang), werden Schutzverfügungen in der Regel im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung erlassen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9 BauG). Es wird gegenüber den betreffenden Grundeigentümern festgehalten, dass bestimmte denkmalschützerische Normen der Bauordnung auf ihre Liegenschaft Anwendung finden. Dabei werden in der Praxis bereits bisher die erhöhten Anforderungen an den Erlass von Verfügungen (Wahrung des rechtlichen Gehörs) jeweils eingehalten. Im Nutzungsplanungsverfahren genügt es, wenn die Planunterlagen samt den dazugehörigen Vorschriften während 30 Tagen öffentlich (Publikation im Amtsblatt) aufgelegt werden (Art. 11 Abs. 1 BauG). Da für die betreffenden Objekte besondere Schutzbestimmungen gelten sollen, werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusätzlich jeweils mit Brief auf die Auflage hingewiesen. Insbesondere wird ihnen mitgeteilt, dass ihr Gebäude im Inventar aufgeführt ist und für Veränderungen verschärfte, in der Bauordnung definierte Bestimmungen gelten werden. Ebenfalls werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass sie gegen die Absicht des Planungsorgans, ihr Objekt in ein Inventar aufzunehmen, Einwendungen beim Gemeinderat erheben können. Nach Durchführung dieses Verfahrens sind die im Denkmälerinventar aufgeführten Objekte grundeigentümergebunden geschützt. Der Auftrag an die Gemeinden gemäss Art. 6 Abs. 2, die Inventare durch Massnahmen nach Art. 5a umzusetzen, ist mithin erfüllt.

Art. 8b E-NHG Schutzobjekte: Wirkung

¹ Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von nationaler oder regionaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes.

² Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ein.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen Entscheide des Baudepartementes und des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben.

Erläuterungen

Gemäss Art. 8b Abs. 1 NHG bedürfen sämtliche Massnahmen (z.B. Baugesuch oder Abbruchgesuch), die den Zustand eines Schutzobjektes dauernd verändern, der Bewilligung des Baudepartementes. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Bewilligung des Baudepartementes nur für Schutzobjekte von nationaler und von regionaler Bedeutung erforderlich ist. Für lokale Schutzobjekte kann der Gemeinderat als zuständig erklärt werden. Art. 8b Abs. 1 ist daher zu revidieren. Es ist vorzusehen, dass Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, der Bewilligung des Gemeinderates bedürfen. Somit sind die Gemeinden neu für den gesetzlichen Schutz der Objekte von lokaler Bedeutung verantwortlich. Das folgende Schema zeigt das bisherige und das neue Verfahren.

SCHUTZOBJEKTE Aufgaben des Baudepartementes bei Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes dauernd verändern	
Bisher und weiterhin bei Schutzobjekten von nationaler und regionaler Bedeutung	Neu bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung
Massnahme kann/wird den Zustand des nat./region. Schutzobjektes dauernd verändern ↓	Massnahme kann/wird den Zustand des lokalen Schutzobjektes dauernd verändern ↓
Gemeinderat stellt Baudepartement Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung ↓	Gemeinderat holt Stellungnahme von kant., komm. oder privaten Fachstelle ein und bewilligt oder weist Massnahme ab ↓

Baudepartement bewilligt oder weist Massnahme ab ↓	Betroffene können Rekurs an Regierungsrat erheben
Betroffene können Rekurs an Regierungsrat erheben	

Art. 10a E-NHG Übertragung von Aufgaben

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes der kantonalen Fachstelle gegen Entschädigung übertragen.

² Entschädigungspflichtig sind insbesondere Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 1 (Schutzzonen und Schutzobjekten lokaler Bedeutung) bei der kantonalen Fachstelle einholen.

Erläuterungen

In einem neuen Art. 10a NHG wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes dem Baudepartement gegen Entschädigung übertragen können. Entschädigungspflichtig sind insbesondere Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 1 für Massnahmen betreffend Schutzzonen und Schutzobjekten lokaler Bedeutung bei der kantonalen Fachstelle einholen. Um den administrativen Aufwand des Kantons möglichst gering zu halten, ist darauf hinzuwirken, dass keine fallweise Entschädigung, sondern eine pauschale jährliche Entschädigung vereinbart wird. Die Errechnung des Kostenbeitrages ist transparent festzulegen. Es bleibt festzuhalten, dass von der Möglichkeit der Übertragung kommunaler Aufgaben praktisch nur im Bereich Denkmalpflege Gebrauch gemacht werden dürfte, kaum im Bereich des Naturschutzes. Die Übertragung der kommunalen Naturschutzaufgaben auf die kantonale Naturschutzfachstelle ist zwar nicht ausgeschlossen. Dies würde indes zu einem ausserordentlichen Mehraufwand im Bereich Naturschutz führen, der mit dem jetzigen Personalbestand nicht bewältigt werden könnte. Falls die Gemeinden den Unterhalt und die Aufsicht und Erfolgskontrolle bei den lokalen Naturschutzobjekten an die kantonale Verwaltung (Planungs- und Naturschutzamt, PNA) übertragen, wäre daher der Personalbestand des PNA entsprechend aufzustocken. Der zusätzliche Personalbestand wäre über die Entschädigungszahlungen der Gemeinden zu finanzieren.

Art. 11a E-NHG Massnahmen des Heimatschutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie deren Ausstattung und Umgebung;
- b) die Erforschung und Dokumentation schützenswerter Ortsbilder, Bauten und deren Umgebung sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;
- c) den Erwerb von schützenswerten Bauten durch Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² Die Höhe der Beiträge des Kantons liegt zwischen 15 Prozent und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet.

³ Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts. Die Leistung von Beiträgen gemäss lit. a setzt eine Schutzvereinbarung bzw. eine Unterschutzstellung voraus. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis der Unterschutzstellung verzichtet werden kann.

⁴ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Erläuterungen

Die Beitragsregelungen und Fördertatbestände sind weitestgehend den heutigen Regelungen und der Praxis des Regierungsrates angepasst. Sowohl die beitragsberechtigten Massnahmen als auch die Höhe der Beiträge werden wie bis anhin weitergeführt. In der Vernehmlassung zur Revision des Baugesetzes wurde beantragt, es sei anstelle einer Kann-Vorschrift ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge zu statuieren. Wie das Obergericht in einem Entscheid aus dem Jahre 2005 festgestellt hat, besteht im Kanton Schaffhausen kein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung von Denkmalpflegebeiträgen. Wenn in Abs. 4 dementsprechend gesagt wird, auf Beiträge bestehe kein Anspruch, wird die bestehende Situation festgehalten. Der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen ist durch das bewilligte Budget bzw. die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt. Deshalb wird in Art. 11a des NHG-Entwurfes gesagt, dass der Kanton Beiträge ausrichten kann bzw. kein Anspruch auf Beiträge besteht. Dies soll nur heissen, dass mit der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Auszahlung eines Zuschusses begründet wird. Selbstverständlich ist es aber wichtig, dass der Kanton und die Gemeinden soweit möglich finanzielle Unterstützung für denkmalpflegerische Mehrkosten leisten können. Die denkmalpflegerischen Subventionen schwanken indessen von Jahr zu Jahr in Bezug auf die zugesicherten Gelder, weil es immer wieder zu Häufungen von Fällen kommt und zu Jahren, in denen eher wenige Gesuche eingehen. Zudem kann auch der finanzielle Umfang eines Gesuchs sehr unterschiedlich sein. Auf die Einräumung eines gesetzlichen Anspruches auf Beiträge ist daher zu verzichten.

Abs. 1 enthält eine Aufzählung der Fördertatbestände im Bereich Heimatschutz. Zusätzlich zu den bestehenden Fördermassnahmen schafft Abs. 1 lit. c neu die gesetzliche Grundlage für kantonale Beitragsleistungen an den Erwerb von schützenswerten Bauten. Vorausgesetzt wird allerdings, dass der Erwerb durch gemeinnützige Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden, Regionalverbände) erfolgt. Die Höhe der Kantonsbeiträge ist gemäss Abs. 2 auf 15 bis 35 Prozent der anrechenbaren Kosten eingegrenzt. Ein Beitrag des Kantons setzt voraus, dass sich die Gemeinde angemessen an der Fördermassnahme beteiligt. Abs. 3 sieht vor, dass sich die Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts zu richten haben. Auch rechtfertigt sich die Leistung von Beiträgen an die Erhaltung und Restaurierung eines

Denkmals grundsätzlich nur, wenn eine Schutzvereinbarung abgeschlossen wird bzw. eine Unterschutzstellung erfolgt. Der Regierungsrat hat festzulegen, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis der Unterschutzstellung verzichtet werden kann. In Abs. 3 werden die kostenrelevanten kantonalen Massnahmen aufgezählt. Selbstverständlich ist der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen durch das bewilligte Budget bzw. die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt.

Art. 11b E-NHG Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

¹ *Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:*

- a) *die anrechenbaren Kosten der Aufwertung und Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften, Lebensräumen und Naturobjekten von lokaler Bedeutung;*
- b) *andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von lokaler Bedeutung.*

² *Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme und beträgt insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.*

³ *Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

⁴ *Der Kanton übernimmt die Kosten für:*

- a) *den fachgerechten Unterhalt der schützenswerten Landschaften, Lebensräume und Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung;*
- b) *die Kosten für ökologische Mehrleistungen in der Landwirtschaft, welche nicht durch Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung abgegolten werden;*
- c) *den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schützenswerten Lebensräumen von nationaler und regionaler Bedeutung;*
- d) *Massnahmen zur Förderung national prioritärer Arten;*
- e) *die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien von nationaler und regionaler Bedeutung;*
- f) *Erfolgskontrollen bei Projekten von nationaler und regionaler Bedeutung;*
- g) *andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von nationalem oder kantonalem Interesse.*

Erläuterungen

Abs. 1 enthält die Fördertatbestände im Bereich Natur- und Landschaftsschutz. Die Erhaltung, ökologische Aufwertung und Pflege sowie die Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften und Biotopen (lit. a) ist ein zentrales Anliegen des NHG und daher auch ein wichtiger Grund für das finanzielle Engagement des Kantons. Zudem sollen auch andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von lokaler Bedeutung unterstützt werden können (lit. b). Die Höhe der Beiträge (Kantonsbeitrag inkl. Bundesbeitrag) ist gemäss Abs. 2 auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt und wird im Einzelfall nach Massgabe der Bedeutung des Objektes und der Wirksamkeit der Massnahme festgelegt. Der Anteil des Bundesbeitrages wird in der NFA-Programmvereinbarung festgelegt.

In Abs. 4 werden die kostenrelevanten kantonalen Massnahmen aufgezählt. Selbstverständlich ist der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen durch das bewilligte Budget bzw. die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Bundesbeiträge an all diese Massnahmen in der NFA-Programmvereinbarung festgelegt wird. Der Bundesanteil beträgt je nach Bedeutung der Massnahme 40 bis 65 Prozent. Es bleibt auf lit. b hinzuweisen, in dem das Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Direktzahlungen geregelt wird. Gestützt auf das kantonale NHG werden demnach nur ökologische Leistungen der Landwirtschaft abgegolten, welche nicht bereits durch die Direktzahlungen des Bundes an die Landwirtschaft abgegolten werden. Die Kosten für ökologische Mehrleistungen werden zu 100 Prozent mit NHG-Beiträgen des Bundes und des Kantons abgegolten. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Abgeltung in Abgeltungsrichtlinien fest.

In Abs. 4 werden die Massnahmen aufgezählt, welche der Kanton selber ausführt bzw. die Kosten trägt, wenn Aufträge an Dritte erteilt werden (z.B. fachgerechter Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung).

Art. 12 Abs. 1 lit. c - e E-NHG Natur- und Heimatschutzfonds

¹ Der Kanton eröffnet einen Natur- und Heimatschutzfonds zur Finanzierung von:

c) Beiträgen gemäss Art. 11a und 11b Abs. 1;

d) Massnahmen und Projekten gemäss Art. 11b Abs 4;

e) anderen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

Erläuterungen

Die Änderungen in Abs. 1 sind redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen bzw. geänderten Bestimmungen (Art. 11a und 11b E-NHG).

Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2020 ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte im Sinne von Art. 6 zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Erläuterungen

Bis Ende 2015 sind insgesamt 15 Gemeinden dem Inventarisierungsauftrag gemäss Art. 6 NHG nachgekommen (Beringen, Buch, Dörflingen, Gächlingen, Guntmadingen, Hemishofen, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Oberhallau, Ramsen, Schleithelm, Siblingen, Stein am Rhein, Thayngen/Barzheim, Wilchingen/Osterfingen). Die Inventare der Gemeinden Barga, Beggingen, Büttenhardt, Buchberg, Löhningen, Neunkirch, Rüdlingen und der Reiatgemeinden (Thayngen) sowie der Stadt Schaffhausen sind zur Zeit in Bearbeitung. Auch die verbleibenden Gemeinden beabsichtigen die Inventarisierungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Um dem Inventarisierungsauftrag gleichwohl Nachachtung zu verschaffen, ist den (verbliebenen) Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 einzuräumen. Bei Fristversäumnis hat der Regierungsrat das Inventar auf Kosten der betreffenden Gemeinde aufzustellen (Art. 6 Abs. 3 NHG).

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Personalkosten der «Denkmalpflege Schaffhausen» haben im Jahr 2015 rund Fr. 430'000.-- betragen (zusätzlich Fr. 90'000.-- Sozialversicherungsbeiträge). Die Stadt Schaffhausen entrichtet dem Kanton jährlich Fr. 180'000.-- für die Dienstleistungen, welche die «Denkmalpflege Schaffhausen» an die Stadt erbringt. Die «Denkmalpflege Schaffhausen» besteht gegenwärtig aus fünf Personen, welche sich 350 Stellenprozente teilen. Sämtliche Aufgaben des Kantons (der zusätzlich Facharbeit auf kommunaler Ebene zur Verfügung stellt) müssen mit 250 Stellenprozenten erfolgen. 100 % Stellenprozente sind gemäss Leistungsvereinbarung für die kommunale Bauberatung der Stadt reserviert.

Angesichts der vorstehend aufgeführten Fülle von Aufgaben der «Denkmalpflege Schaffhausen» (oben Ziff. II.) wird deutlich, dass die aktuelle personelle Kapazität der Denkmalpflege nur sehr knapp bzw. kaum ausreichend ist. Bei Beitragsgesuchen bestehen Überhänge. Die Bearbeitung ist aufgrund der knappen Personaldecke im Rückstand. Auch haben die Umstellungen aufgrund des NFA des Bundes für die Denkmalpflege zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursacht. Insbesondere prüft die «Denkmalpflege Schaffhausen» auch Beitragsgesuche für die Gemeinden. Eine Reduktion der bewilligten Stellenprozente ist aus den vorstehend erwähnten Gründen zur Zeit ausgeschlossen. Es muss sichergestellt bleiben, dass die kantonale Denkmalpflege die Aufgabenerfüllung gemäss NHG und den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und der Stadt Schaffhausen gewährleisten kann.

Weiter ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen des NHG die Gemeinden mehr in Pflicht nehmen, so wie es eigentlich schon die Absicht des Gesetzgebers im Jahre 1968 gewesen ist. Die Gemeindeexekutiven haben dabei die Möglichkeit, bei der Beurteilung eines Gesuches betreffend Massnahmen bei lokalen Schutzobjekten oder Schutzzonen gegen Entschädigung eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege oder eines privaten Fachberaters einzuholen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass allenfalls auch gewisse Gemeinderäte (aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit) selber über Fachwissen im Bereich der Denkmalpflege verfügen. Der entsprechende Mehraufwand der Gemeinden bleibt damit im Rahmen und lässt sich mit der Stärkung der Gemeindeautonomie im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte rechtfertigen.

Hinsichtlich der neuen Bestimmungen betreffend Beitragszahlungen ist festzuhalten, dass lediglich die auf das geltende NHG gestützte Praxis der Beitragsausrichtung präziser im Gesetz verankert wird. Die Beitragsausrichtung wird im Wesentlichen im selben Umfang weitergeführt. Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Die erforderlichen Aufwendungen sind nach wie vor ausdrücklich vom Vorliegen der verfügbaren Mittel abhängig, d.h. der Kantonsrat hat die Möglichkeit, ihren Umfang über das Budget zu steuern. Budgetrelevant wäre die geringfügige Ausdehnung der Fördertatbestände (Möglichkeit von Beiträgen an den Erwerb von schützenswerten Bauten durch Stiftungen oder öffentlich rechtliche Körperschaften, Art. 11 Abs. 1 lit. c; Möglichkeit des Erwerbs von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schützenswerten Lebensräumen von nationaler und kantonaler Bedeutung, Art. 11a Abs. 3 lit. b) nur dann, wenn der Kanton – entgegen der getroffenen Lösung – zur Gewährung von Förderbeiträgen verpflichtet wäre. Die neuen Bestimmungen (Art. 11a

und 11b E-NHG) werden daher zu keiner Erhöhung des finanziellen Aufwandes des Kantons oder der Gemeinden führen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (NHG vom 12. Februar 1968) zuzustimmen.

Schaffhausen, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Änderung Natur- und Heimatschutzgesetz

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 12. Februar 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 5

Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen sichergestellt:

- a) Massnahmen des Planungsrechts (planerische Massnahme gemäss Baugesetz);
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, Art. 7a und Art. 7b;
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, Art. 8a und Art. 8b;
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.

Massnahmen:
Arten

Art. 6

¹ Die Gemeinden erstellen und führen Inventare der schützenswerten Zonen und Objekte (Denkmälerinventar und Naturschutzinventar).

² Die Inventare und ihre Änderung werden vom Gemeinderat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinden setzen die Inventare durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a um.

³ Eine Schutzmassnahme im Sinne von Art. 5a ist spätestens zu treffen, wenn aufgrund eines Bauvorhabens oder anderer geplanter Massnahmen das Schutzziel eines inventarisierten Objekts oder einer inventarisierten Zone beeinträchtigt werden könnte. Von einer Schutzmassnahme ist abzusehen, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen gegen eine solche sprechen.

Art. 6a

Der Regierungsrat nimmt besonders schützenswerte Zonen und Objekte, namentlich diejenigen von nationaler und regionaler Bedeutung, in kantonale Inventare auf (Denkmalpflegeinventar und Naturschutzinventar).

Art. 7b

¹ Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein und stellt ihr in diesen Fällen eine Kopie seines Entscheides zu. Bei Schutzzonen lokaler Bedeutung ist die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle einzuholen.

Wirkung

² Bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben. Bei Schutzzonen regionaler oder nationaler Bedeutung steht das Rekursrecht auch dem Baudepartement zu.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte sind in öffentlich-rechtlichen Verträgen, in Einzelverfügungen, in den Inventaren oder den Bauordnungen zu beschreiben.

Art. 8a Abs. 1

¹ Der grundeigentümergebundene Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung.

Art. 8b

¹ Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von nationaler oder regionaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes.

² Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ein.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen Entscheide des Baudepartementes und des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben.

Art. 10a

Übertragung
von Aufgaben

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes der kantonalen Fachstelle gegen Entschädigung übertragen.

² Entschädigungspflichtig sind insbesondere Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 1 bei der kantonalen Fachstelle einholen.

Art. 11a

Massnahmen
des Heimatschutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie deren Ausstattung und Umgebung;
- b) die Erforschung und Dokumentation schützenswerter Ortsbilder, Bauten und deren Umgebung sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;
- c) den Erwerb von schützenswerten Bauten durch Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet. Die Höhe der Beiträge des Kantons liegt zwischen 15 Prozent und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts. Die Leistung von Beiträgen gemäss lit. a setzt eine Schutzvereinbarung bzw. eine Unterschutzstellung voraus. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis einer Schutzvereinbarung bzw. Unterschutzstellung verzichtet werden kann.

⁴ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 11b

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Aufwertung und Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften, Lebensräumen und Naturobjekten von kommunaler Bedeutung;
- b) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von kommunaler Bedeutung.

Massnahmen
des Natur-
und Land-
schaftsschut-
zes

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme und beträgt insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für:

- a) den fachgerechten Unterhalt der schützenswerten Landschaften, Lebensräume und Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung;
- b) die Kosten für ökologische Mehrleistungen in der Landwirtschaft, welche nicht durch Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung abgegolten werden;
- c) den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schutzwürdigen Lebensräumen von nationaler und regionaler Bedeutung;
- d) Massnahmen zur Förderung national prioritärer Arten;
- e) die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien von nationaler und regionaler Bedeutung;
- f) Erfolgskontrollen bei Projekten von nationaler und regionaler Bedeutung;
- g) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von nationalem oder kantonalem Interesse.

Art. 12 Abs. 1 lit. c - e

¹ Der Kanton eröffnet einen Natur- und Heimatschutzfonds zur Finanzierung von:

- c) Beiträgen gemäss Art. 11a und 11b Abs. 1;
- d) Massnahmen und Projekten gemäss Art. 11b Abs 4;
- e) anderen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

II.

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2020 ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte im Sinne von Art. 6 zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Übergangsbe-
stimmung

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: